

Worten dar, daß die Kirche von Beauvais wegen eines völlig geringfügigen Streitfalles in Trauer versetzt, nunmehr keinen Gottesdienst halten könne, obwohl sie sich in der Zeit der Fasten und Betrübnis ganz der Feier der Liturgie widmen müsse⁵⁰). Nach Kenntnis dieser Vorgänge ersuchte der König in einem Brief den Papst, das über die Stadt verhängte Interdikt wieder aufheben zu lassen⁵¹). Am 9. März 1163 wurden daraufhin zwei Briefe in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt. Der erste war an Heinrich von Frankreich adressiert⁵²), dem der Papst mitteilte, sein Bruder, König Ludwig VII., habe ihn nachdrücklich darum gebeten, das Interdikt, das der Erzbischof wegen eines Streites zweier Frauen um ein bestimmtes Haus über die Stadt Beauvais verhängt habe, aufheben zu lassen. Da er, der Papst, den Erzbischof besonders ehre, habe er es für richtig erachtet, in dieser Angelegenheit nicht ohne sein Wissen zu verfahren. Er bitte und ermahne ihn daher, die Sentenz auf des Papstes Veranlassung hin und im Hinblick auf den König zurückzunehmen, bis der Streitfall vor dem Gericht des Erzbischofs oder des Bischofs von Beauvais entschieden werde. Falls der Erzbischof das Interdikt selber nicht aufheben wolle, es andererseits aber auch nicht als Affront empfinde, daß er, der Papst, es auf Wunsch des Königs hin aufhebe, solle er ihm dies in einem Brief mitteilen.

Der zweite Brief enthielt die Antwort an den König⁵³). Ihr lag eine Kopie des päpstlichen Schreibens an den Erzbischof von Reims bei. Der Papst informiert den König über seinen Vorschlag an Heinrich von Frankreich, betont zusätzlich, daß es weniger ehrenvoll sei, wenn er eine von einer solchen Persönlichkeit kanonisch verkündete Sentenz leichthin aufhebe. Dann aber eröffnet er dem König politisch sehr geschickt eine weitere Möglichkeit: Falls Ludwig VII. bis zur Aufhebung der Sentenz im vorgeschlagenen Sinne zu seinem Bruder kein⁵⁴) Ver-

⁵⁰) Der Brief ist über den Vaticanus Reg. lat. 179, f. 148, No. 239, überliefert; Bouquet, Recueil 16, 40D, No. 131. Da der Wortlaut auf die Fastenzeit anspielt, muß der Brief zwischen dem 6. Februar (Aschermittwoch) und dem 24. März 1163 (Ostersonntag) geschrieben sein, wohl vor dem 9. März.

⁵¹) Die Existenz dieses im übrigen verlorenen Schreibens geht sowohl aus JL 10827 als auch aus JL 10828 hervor; vgl. die beiden folgenden Anmerkungen.

⁵²) Vgl. JL 10828, (1163) III 9; Migne PL 200, 200BC, No. 134.

⁵³) Vgl. JL 10827, (1163) III 9; Migne PL 200, 199D—200B, No. 133.

⁵⁴) In der handschriftlichen Vorlage des Textes, Vat. Reg. lat. 179, f. 105 — f. 105', No. 125, muß, wie bereits Brial, Bouquet, Recueil 15, 795A, No. 75, richtig gesehen hat, ein *non* eingefügt werden, damit der Satz: *Si vero usque adeo de ipso fratre nostro [non] confidis et negotium ipsum plurimum in animo tuo sedet, poteris iterum nobis tuam uoluntatem rescribere, et nos desiderium tuum curabimus auctore domino efficaciter adimplere*, einen Sinn erhält.